

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden, einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2023 des Berufsbildungszentrums Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, gefasst:

Der Jahresabschluss 2024 des Berufsbildungszentrums Schleswig wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von	5.412.944,47 €
Erträgen in Höhe von	9.512.346,85 €
Aufwendungen in Höhe von	9.521.111,39 €
und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von festgestellt.	<u>8.764,54 €</u>

Entsprechend des Beschlusses vom 12.12.2024 wurden die Rücklagen gemäß § 25 (3) der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vor Feststellung des Jahresergebnisses aus 2024 wie folgt aufgeteilt:

Allgemeine Rücklage:	2.486.889,92 €
Ausgleichsrücklage:	1.068.634,54 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.764,54 € wird in 2025 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Der Stand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2025 beträgt somit:	1.059.870,00 €
---	----------------

Die allgemeine Rücklage muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen.

Zum 31.12.2024 beläuft sich das prozentuale Verhältnis auf:	42,97 %
--	---------

Begründung:

Das vorliegende, vom Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung 2024 schließt mit

Erträgen in Höhe von	9.512.346,85 €
Aufwendungen in Höhe von	9.521.111,39 €
und einem Jahresfehlbetrag von ab.	<u>8.764,54 €</u>

Gem. § 44 GemHVO Doppik ist das BBZ Schleswig verpflichtet, einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2024 dokumentiert die wirtschaftliche Entwicklung des BBZ Schleswig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024. Dieser Abschluss wurde mit der auch beim Kreis Schleswig-Flensburg eingesetzten Buchführungs-Software H+H pro Doppik erstellt.

Regionales

BERUFSBILDUNGSZENTRUM SCHLESWIG

des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Jahresabschluss 2024 schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von rund 8.800 Euro ab. Im Wirtschaftsplan 2024 wurde von einem Fehlbetrag in Höhe von 604.700 Euro ausgegangen.



Kirsten Lemke
Geschäftsführerin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.12.2025 bis zum 23.01.2026 beim Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 19b, 24837 Schleswig, Zimmer B0.05, während der Dienststunden öffentlich aus.



Kreis
Schleswig-Flensburg

Schlussbericht



über die Prüfung des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes des Berufsbildungszentrums Schleswig –
Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Schleswig-Flensburg

zum 31. Dezember 2024

Az.: 0-140 012.30

Prüfer/innen: Frau Harder

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag.....	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen.....	7
3.1. Einhaltung der Haushaltsplanung	7
3.1.1. Flexible Haushaltsführung / Budgets.....	7
3.1.2. Überplanmäßige / Außerplanmäßige Ausgaben (ÜPL/APL)	7
3.2. Belegprüfung	8
3.3. Komponenten des Jahresabschlusses	8
3.3.1. Bilanz	8
3.3.1.1 Sachanlagen	8
3.3.1.2 Forderungen	8
3.3.1.3 Liquide Mittel.....	9
3.3.1.4 Eigenkapital.....	9
3.3.1.5 Rückstellungen.....	10
3.3.1.6 Verbindlichkeiten	10
3.3.2. Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen.....	10
3.3.2.1 Form, Inhalt und Vollständigkeit	10
3.3.2.2 Jahresergebnis	10
3.3.2.3 Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung	11
3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen.....	11
3.3.3.1 Form, Inhalt und Vollständigkeit	11
3.3.3.2 Investitionstätigkeit	11
3.3.3.3 Liquidität.....	11
3.3.3.4 Gesamtaussage zur Finanzrechnung.....	11
3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden	12
3.4.1. Erfassung und Abschreibung von Vermögensgütern	12
3.5. Anhang	12

3.6. Lagebericht	13
4. Schlussbemerkung	14

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBZ	Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg
GemHVO	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
H+H	Finanzsoftware „H+H proDoppik“
Haushaltsplan	Wirtschaftsplan des BBZ
JA	Jahresabschluss
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Kreises Schleswig-Flensburg
Satzung des BBZ	Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
ÜPL/APL	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen)

1. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist das Berufsbildungszentrum (BBZ) gemäß § 91 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet, einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des betreffenden Jahres nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang. Dem JA ist ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO spätestens bis zum 1. Mai der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Meldung über die Fertigstellung erfolgte am 03.04.2025, die tatsächliche Vorlage am 14.05.2025.

Nach § 107 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung des BBZ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Gemäß § 92 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 105 SchulG sind der JA, der Lagebericht sowie der Bericht des RPA bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Verwaltungsrat zu beschließen.

Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses informiert dieser Bericht. Unter **Punkt 3 – Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen** werden lediglich die wesentlichen Feststellungen aufgeführt. Diese führen jedoch nicht zu einer Korrektur des geprüften Jahresabschlusses, sondern sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – im Folgejahresabschluss zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, dass die Wesentlichkeit nicht ausschließlich anhand bilanzieller Auswirkungen bewertet wurde. Es können auch geringfügige Sachverhalte als wesentlich eingestuft worden sein, wenn diese insbesondere die buchhalterische Behandlung oder organisatorische Abläufe betreffen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurde auf die Beifügung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts als Anlagen zu diesem Bericht verzichtet.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsumfang ergibt sich grundsätzlich aus § 92 Abs. 1 Nr. 1-6 GO. Das RPA kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Prüfung basierte – nicht zuletzt aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen – auf einer stichprobenbasierten Kontrolle.

Sie wurde nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Ziel war es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Aussage darüber getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung und der Wesentlichkeit festgelegt.

Alle angeforderten Erläuterungen, Nachweise und Antworten auf konkrete Fragestellungen wurden durch die Verwaltungsleitung des BBZ zur Verfügung gestellt bzw. aufgeklärt, soweit dies erforderlich war.

Zur zusätzlichen Absicherung, dass dem RPA sämtliche wesentlichen Sachverhalte offengelegt wurden, wurde eine separate Vollständigkeitserklärung für den vorliegenden Jahresabschluss durch die Geschäftsführerin abgegeben, datiert auf den 24.03.2025.

3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen

3.1. Einhaltung der Haushaltsplanung

Grundsätzlich ist zu diesem Prüfungspunkt festzustellen, dass sich das Jahresergebnis 2024 – entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung – deutlich positiver darstellt.

Ausgehend von der Haushaltsplanung wurde für das Jahr 2024 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 604.700 € erwartet. Tatsächlich belief sich das Jahresergebnis 2024 jedoch lediglich auf einen Fehlbetrag von 8.764,54 €. Damit ergibt sich eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung von 595.935,46 €.

Aufgrund dieser Abweichung hat sich das RPA eingehend mit den wesentlichen Planabweichungen beschäftigt. Der vorliegende Lagebericht enthält dazu einige Auswertungen sowie kurze Erläuterungen zu den (wesentlichen) Abweichungen über 25.000 €. Insgesamt lassen sich die größten Verbesserungen in den Produkten 111420 und 111421 (Gebäudemanagement) sowie bei den Produkten 243100 (SABA) und 243820 (Kreiskantine) feststellen. Die Angaben wurden vom RPA als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Für den Bereich „Gebäudemanagement“ relativiert sich der positive Abschluss jedoch durch eine hohe Nachzahlung im Jahr 2025, die den Jahresabschluss 2025 belasten wird.

3.1.1. Flexible Haushaltsführung / Budgets

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2023 wurde das Thema Budgetstruktur aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wird auf die **Ausführungen im Jahresbericht 2023 verwiesen**.

Nach Auskunft des Verwaltungsleiters wurden konkrete Budgetregelungen im Wirtschaftsplan 2025 verankert. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der aktuellen Prüfung auf eine erneute vertiefende Betrachtung verzichtet.

Eine detaillierte Analyse der Budgetregelungen sowie deren tatsächliche Umsetzung erfolgt im Zuge der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2025.

3.1.2. Überplanmäßige / Außerplanmäßige Ausgaben (ÜPL/APL)

Bezüglich der Behandlung von ÜPL/APL wird auf **Ziffer 4.1.5 des Jahresberichts 2023 sowie auf Ziffer 3.1.2 des Vorjahresberichts verwiesen**. Eine Einhaltung der Vorschriften wurde seitens des RPA ab 2024 erwartet.

Die Verwaltungsleitung teilte mit, dass eine Umsetzung aufgrund der Neuorganisation der Budgetstruktur jedoch im Jahr 2024 nicht erfolgt ist. Entsprechend ist auch dieser Punkt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu sichten.

3.2. Belegprüfung

Im Rahmen des Anordnungswesens wurde geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch ordnungsgemäß begründet sowie durch geeignete Belege nachgewiesen wurden.

Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig in den folgenden Produkten bzw. Ordneinheiten:

- Produkt 111400 – Schülerkostenbeiträge (SKB) – Konten 448200 / 448210 / 448200
- Produkt 111410 – Telekommunikation – Konto 527100
- Produkt 111421 – Gebäudemanagement Kappeln
- Produkt 233200 – Berufsbildung Schule: Hauswirtschaft
- Produkt 243100 – SABA – Konto 543152
- Produkt 243800 – Kantine – Konto 442140

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3. Komponenten des Jahresabschlusses

3.3.1. Bilanz

Die Bilanz wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt. Die Veränderungen der Bilanzpositionen wurden im Anhang grundsätzlich ausreichend erläutert. Nachstehend erfolgen ergänzende Hinweise zu einzelnen stichprobenartig geprüften Positionen.

3.3.1.1 Sachanlagen

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Bilanzierung des im Jahr 2024 angeschafften Anlagevermögens ergaben sich keine Bemerkungen.

3.3.1.2 Forderungen

Im Jahr 2024 weist das BBZ Forderungen in Höhe von 215.912,98 € aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Forderungen um 231.799,35 € verringert.

Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Forderungsposten stimmen mit der Jahresabschlussbilanz 2024 sowie dem Forderungsspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den Forderungsposten im Anhang waren zunächst nicht eindeutig nachvollziehbar. Hintergrund war ein Übertragungsfehler aus dem Vorjahresbericht: Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen haben sich lediglich geringfügig erhöht, wurden im Anhang jedoch irrtümlich als deutlich reduziert dargestellt. Diese Abweichung wurde in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung aufgeklärt. Die ausgewiesenen Summen sind auf Basis der vorgelegten Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar.

3.3.1.3 Liquide Mittel

Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ umfasst die Gesamtsumme der Bankbestände. Zum 31.12.2024 belief sich diese Position auf 2.154.237,93 €. Der Betrag entspricht dem Tagesabschluss zum 31.12.2024 sowie den Angaben in der Finanzrechnung und konnte anhand der vorgelegten Kontoauszüge nachvollzogen werden. Auch der Abgleich mit der Summen- und Saldenliste ergab keine Abweichungen.

3.3.1.4 Eigenkapitalentwicklung zum 31.12.2024

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags in Höhe von 8.764,54 € beläuft sich das Eigenkapital des BBZ zum Stichtag 31.12.2024 auf insgesamt 3.546.759,92 €. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

Posten	Betrag	Anteil
Allgemeine Rücklage	2.486.889,92 €	45,94 % der Bilanzsumme
Ausgleichsrücklage	1.068.634,54 €	42,97 % der allgemeinen Rücklage
Jahresfehlbetrag	- 8.764,54 €	
Gesamtes Eigenkapital	3.546.759,92 €	

Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO muss die allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (fiktiver Haushaltsausgleich) mindestens 20 % der Bilanzsumme des betreffenden Jahresabschlusses betragen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Ein fiktiver Haushaltsausgleich wurde im Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht in Anspruch genommen.

Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sind Jahresfehlbeträge grundsätzlich durch Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage zu decken. In Übereinstimmung mit dieser Vorgabe soll der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.764,54 € – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses – durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage würde sich infolgedessen auf 1.059.870,00 € vermindern.

Die im Vorjahresbericht vermerkte erforderliche Umbuchung der Eigenkapitalposten vom Produkt 111410 auf das Produkt 612000 wurde im Haushaltsjahr 2024 ordnungsgemäß vorgenommen.

3.3.1.5 Rückstellungen

Im Jahr 2024 wurden seitens des BBZ keine Rückstellungen gebildet. Ebenso wurden Rückstellungen aus Vorjahren nicht vorgetragen.

3.3.1.6 Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Verbindlichkeitsposten stimmten mit der Jahresabschlussbilanz 2024 sowie dem Verbindlichkeitspiegel überein. Eine erläuternde Darstellung der Verbindlichkeitsposten im Anhang liegt jedoch nicht vor. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten um 110.152,80 € war daher zunächst nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

Seitens der Verwaltungsleitung wurde erläutert, dass der Anstieg auf eine Übertragung eines Spendenbestandes zurückzuführen sei, der erst im Jahr 2025 für investive Anschaffungen verwendet wurde. Das RPA empfiehlt, künftig eine kurze Erläuterung im Anhang aufzunehmen, um Veränderungen dieser Art auch für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

Die Höhe der Verbindlichkeiten war anhand der vorgelegten Kreditorenliste sowie der Verbindlichkeitsliste zum Stichtag 31.12.2024 nachvollziehbar.

3.3.2. Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

3.3.2.1 Form, Inhalt und Vollständigkeit

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend des verbindlichen Musters gemäß der Ausführungsanweisung zur GemHVO (Anlage 20) erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Muster seit dem Haushaltsjahr 2024 um die Zeilen 23 und 24 zu erweitern sind, soweit vom fiktiven Haushaltsausgleich Gebrauch gemacht wird (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2023; Ausgabe 11. Dezember 2023, ab Seite 2840). Dies war für das Haushaltsjahr 2024 nicht der Fall.

Die im Jahresabschluss dargestellten Teilergebnisrechnungen lagen vollständig vor. Der Saldenübertrag in die Gesamtergebnisrechnung war nachvollziehbar und rechnerisch plausibel.

3.3.2.2 Jahresergebnis

Der Prüfungsschwerpunkt lag auf Stichproben zu den gebuchten Erträgen (Kontenklasse 4) und Aufwendungen (Kontenklasse 5), die wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hatten.

Aus dem im Jahresabschluss enthaltenen Bilanzausdruck in Kontenform konnte ein Gesamtüberblick über alle Erträge und Aufwendungen gewonnen werden. Eine detaillierte Darstellung ist insbesondere der Untergliederung der Eigenkapitalposition „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ zu entnehmen.

Nach Auswertung der Stichproben und dem Vergleich mit den Vorjahreswerten kam das RPA zu der Auffassung, dass alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, die zu Erträgen oder Aufwendungen führten, vollständig in der Ergebnisrechnung erfasst wurden.

3.3.2.3 Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung

Aus Sicht des RPA vermittelt die Ergebnisrechnung 2024 insgesamt ein zutreffendes Bild der Aufwands- und Ertragslage des BBZ.

3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

3.3.3.1 Form, Inhalt und Vollständigkeit

Bezüglich der Gliederung der Finanzrechnung wird sinngemäß auf die **Ausführungen unter Ziffer 3.3.2.1 verwiesen**. Die verbindlichen Muster gemäß der Ausführungsanweisung zur GemHVO (Anlage 21) wurden angewendet. Die Einzahlungs- und Auszahlungskonten werden in der eingesetzten Finanzsoftware H+H über systemtechnische Verknüpfungen geführt.

Bezüglich des Endstands der liquiden Mittel zum 31.12.2024 wird auf den **Berichtsteil unter Ziffer 3.3.1.3 verwiesen**. Es sind keine Unstimmigkeiten aufgetreten.

Die Teilfinanzrechnungen wurden im Jahresabschluss vollständig abgebildet. Der Saldenübertrag in die Gesamtf finanzrechnung war rechnerisch nachvollziehbar.

3.3.3.2 Investitionstätigkeit

Ein vorrangiger Zweck der Finanzrechnung ist die Planung und Abbildung der Investitionstätigkeit. Auch im Jahr 2024 war der Saldo aus der Investitionstätigkeit erneut deutlich negativ. Die Deckung konnte durch die auskömmliche Liquiditätsausstattung des BBZ bzw. durch Eigenmittel sichergestellt werden. Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Die Investitionstätigkeit des BBZ wurde weder im Anhang noch im Lagebericht weiter aufgeschlüsselt. Es wird auf den **Vorjahresbericht verwiesen**.

3.3.3.3 Liquidität

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3 ist festzustellen, dass die Liquiditätsausstattung des BBZ weiterhin als entspannt einzustufen ist. Das BBZ war im Jahr 2024 jederzeit in der Lage, seinen Aufgaben sowie den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war durchgängig nicht erforderlich.

3.3.3.4 Gesamtaussage zur Finanzrechnung

Die Darstellung der Planabweichungen in der Finanzrechnung erfolgte im Lagebericht lediglich in verdichteter Form. Für eine genauere Beurteilung der Abweichungen sind daher die entsprechenden

Übersichten zur Ergebnisrechnung sowie zur Investitionstätigkeit im Anhang bzw. Lagebericht heranzuziehen. Hieraus ergaben sich keine besonderen Feststellungen.

Aus Sicht des RPA vermittelt auch die Finanzrechnung 2024 insgesamt ein zutreffendes und sachlich richtiges Bild der Finanzlage des BBZ.

3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat das BBZ zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Grundstücke, Forderungen und Verbindlichkeiten, den Bestand an liquiden Mitteln sowie alle sonstigen Vermögensgegenstände vollständig zu erfassen. Dabei sind die jeweiligen Wertansätze der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden auszuweisen.

Die jährliche Inventur wurde im Jahr 2024 ordnungsgemäß durchgeführt. Das Protokoll liegt vor.

3.4.1. Erfassung und Abschreibung von Vermögensgütern

Das gesamte Anlagevermögen wird im Modul „Vermögensverwaltung/Anlagenbuchhaltung“ der Finanzsoftware H+H erfasst, wobei grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zugrunde gelegt werden.

Neu aktivierte Vermögensgegenstände wurden gemäß § 43 GemHVO ab dem Monat der Anschaffung oder Fertigstellung linear abgeschrieben.

Für selbstständig nutzbare, abnutzbare Vermögensgegenstände mit Nettoanschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet. Dieser wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Abschreibungen ordnungsgemäß vorgenommen wurden und keine Beanstandungen vorliegen.

3.5. Anhang

Der Anhang ist dem Jahresabschluss gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 GO als integraler Bestandteil beizufügen. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus § 51 GemHVO.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses 2024 stellt das RPA fest, dass die Vorgaben des § 51 GemHVO durch das BBZ im Wesentlichen ordnungsgemäß erfüllt wurden. Wie dem Prüfbericht zu entnehmen ist, wurden lediglich kleinere Unstimmigkeiten festgestellt. Das RPA empfiehlt zudem, die Informativtiefe in einzelnen Bereichen zu erhöhen.

3.6. Lagebericht

Die Beifügung eines Lageberichts zum Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 1 Satz 4 GO verpflichtend. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen des § 52 GemHVO vollumfänglich zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 ist festzustellen, dass das BBZ den genannten Vorgaben entspricht und die geforderten Inhalte im Lagebericht sachgerecht sowie vollständig darstellt. Die im Vorjahresbericht festgestellten Änderungsbedarfe wurden weitestgehend umgesetzt.

Lediglich die inhaltliche Tiefe der Ausführungen lässt punktuell noch Potenzial zur weiteren Verbesserung erkennen.

4. Schlussbemerkung

Das RPA hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des BBZ zum 31.12.2024 mit dem Ziel der Abgabe einer abschließenden Beurteilung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen geprüft. Die Prüfung umfasste die Buchführung, das Anlagevermögen sowie die angesetzten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Die im Prüfbericht enthaltenen Hinweise und Anmerkungen sind künftig zu berücksichtigen. Zudem wird eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Das RPA empfiehlt dem Verwaltungsrat, den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 - nach vorheriger Beratung und unter Berücksichtigung dieses Prüfberichts - gemäß § 92 Abs. 3 GO i. V. m. § 105 SchulG und § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des BBZ zu beschließen.

Schleswig, den 18.06.2025



Hellen Harder